



## Vorschrift betreffend die Wirkung der universitären Außenstellen der Babeş-Bolyai-Universität in Klausenburg

Art. 1. Die Babeş-Bolyai-Universität organisiert und hält aufrecht Bachelor- und Masterstudienprogramme auch außerhalb der Stadt Klausenburg. Diese Außenstellen funktionieren gemäß den Vorschriften des Nationalen Bildungsgesetzes Nr. 1/2011 und der Charta der Babeş-Bolyai-Universität.

Art. 2. Jedes Programm funktioniert im Rahmen einer der Fakultäten der BBU, unter der fachlichen und administrativen Überwachung derselben. Jedes Programm der Außenstellen muss finanziell nachhaltig sein.

Art. 3. Die Studienprogramme der Außenstellen unterliegen derselben Genehmigungs- und Akkreditierungsbedingungen wie jedes andere Programm an der BBU. Jeder geographischer Standort und jede Unterrichtssprache eines Programms muss gesondert genehmigt und akkreditiert werden.

Art. 4. (1) Jedes Programm an einer Außenstelle wird von einem/einer **Programmverantwortlichen** koordiniert. Ein/e Programmverantwortliche/r kann nur ein einziges Studienprogramm betreuen.

(2) Die/Der Programmverantwortliche/r:

- Koordiniert die Tätigkeiten im Rahmen des Programms (der Fachrichtung);
- Setzt dem Lehrplan in Zusammenarbeit mit der Leitung der Fakultät/des Departments an welchem die Außenstelle gehört, um;
- Arbeitet mit dem Departmentsleiter/in in der Ausarbeitung der Personallisten zusammen, unter der Leitung der Fakultätsleitung an welcher die Fachrichtung gehört;
- Erarbeitet Vorschläge in Betreff der Besetzung der entsprechenden Lehrstellen;
- Erarbeitet, in Zusammenarbeit mit dem Departmentsleiter/in, Vorschläge für die Ausschreibung der unbesetzten Stellen;
- Organisiert die Labors je nach den Bedürfnissen der jeweiligen Fachrichtung.

(3) Der/Die Programmverantwortliche/r trägt Verantwortung gegenüber dem Departmentsleiter/in, des Fakultätenrates und des Dekans/Dekanin. Der/die Programmverantwortliche wird vom Fakultätsdekan oder Vizedekan/in, zuständig für das jeweilige Studienprogramm, ernannt.

Art. 5. (1) Jede universitäre Außenstelle der BBU hat einen Außenstellenleiter/in. Wenn im Rahmen einer Außenstelle ein einziges Studienprogramm funktioniert, ist der Programmverantwortliche gleichzeitig Außenstellenleiter.

(2) Der/Die Außenstellenleiter/in:

- Koordiniert die Lehrtätigkeit, die administrativen- und Dienstleistungstätigkeiten gegenüber der Wirtschaft und Gesellschaft welche auf der Ebene der Außenstelle stattfinden; ist verantwortlich für die Umsetzung der Politik der Universität an der jeweiligen Außenstelle, kooperiert und koordiniert mit den Dekanaten der Fakultäten mit welchen die Außenstelle in Verbindung steht, mit den Dienststellen und Sekretariate der Universität in allen die Außenstelle betreffenden Angelegenheiten;



- Vertritt die Außenstelle, koordiniert die Tätigkeit des Außenstellenrates;
- Ist verantwortlich für die Aufrechterhaltung der Unterstützung seitens der lokalen Gemeinschaft im Bereich der für die Außenstelle notwendigen Infrastruktur;
- Ist verantwortlich für die Einfügung der Außenstelle in den lokalen und regionalen Strukturen;
- Ist verantwortlich für die Zusammenarbeit mit den lokalen Institutionen und Unternehmen;
- Unterstützt die Einwerbung neuer außeretatlichen finanziellen Mitteln, die Umsetzung und Entwicklung von öffentlich-öffentlichen und öffentlich-privaten Partnerschaften auf lokaler und regionaler Ebene.

(3) Falls an der Außenstelle die Studienprogramme einer einzigen Fakultät funktionieren, ist der Außenstellenleiter den Departmentsleitern/innen und bzw. dem Fakultätenrat und Dekan/in unterstellt.

(4) Falls an der Außenstelle mehrere Studienprogramme mehrerer Fakultäten funktionieren, ist der Außenstellenleiter gegenüber dem Universitätssenat und dem Rektor verantwortlich.

Art. 6. (1) Falls an der Außenstelle Studienprogramme mehrerer Fakultäten funktionieren, bilden die Zuständigen der Studienprogramme an der jeweiligen Außenstelle, zusammen mit dem Außenstellenleiter und den Vertretern der Studierenden den **Außenstellenrat**. Die Vertreter der Studierenden, die mindestens 25% des Rates ausmachen, werden von den an der Außenstelle immatrikulierten Studierenden an den Bachelor- und Mastergängen mit Vollzeitstudium gewählt, gemäß des Statuts der Studierenden an der BBU und der Vorschriften betreffend die Wahl auf Leitungsstellen und -Gremien der Fakultäten.

(2) Der Außenstellenrat hält monatlich ordentliche Sitzungen ab sowie außerordentliche Sitzungen infolge der Einberufung durch den Außenstellenleiter oder eines Drittels der Mitglieder. Der Außenstellenrat besitzt folgende Kompetenzen:

- Legt die Entwicklungsstrategie der Außenstelle in Gemäßheit mit der Entwicklungsstrategie der Fakultät und der Universität fest;
- Sichert optimale Bedingungen für den guten Ablauf der didaktischen und wissenschaftlichen Programmen der Fakultäten zu;
- Kann der Fakultät die Einrichtung neuer Fachrichtungen vorschlagen;
- Koordiniert die administrative Tätigkeit der verschiedenen Fachrichtungen der Außenstelle.

Art. 7. (1) Falls im Rahmen der Außenstelle mehrere Studienprogramme funktionieren, wird der Außenstellenleiter durch universelle, direkte und geheime Wahl von allen Mitgliedern der universitären Außenstelle gewählt, titularisierte Lehr- und Forschungskräfte mit unbefristeten Dienstverträgen, welche mehr als 50% ihrer Lehrstunden im Rahmen der Außenstelle ableisten. Für die Stelle eines Außenstellenleiters sind die von den Fakultäten vorgeschlagenen und in die Tätigkeit der Außenstelle implizierten Lehr- und Forschungskräfte wählbar (die über 50% ihrer Tätigkeitsstunden im Rahmen der Außenstelle ableisten) und welche über Wahlrecht verfügen.

(2) Der/Die Außenstellenleiter/in kann durch den Universitätssenat, auf Vorschlag des Außenstellenrates oder aller Fakultätenräte die in die Tätigkeit der Außenstelle impliziert sind, mittels geheimer Wahl und absoluter Stimmenmehrheit des Universitätssenats enthoben werden. Die Funktionen des Außenstellenleiters, Programmverantwortlichen und Departmentsleiters/in können kumuliert werden.

Art. 8. Die Außenstellen verfügen auch über Verwaltungspersonal, welches der allgemeinen administrativen Direktion unterstellt ist. Auf lokaler Ebene ist das Verwaltungspersonal dem Außenstellenleiter unterstellt. Auf der Ebene jeder Außenstelle wird ein Sekretariat eingerichtet, mit



einer Anzahl an Personal entsprechend den Notwendigkeiten die der Studierendenanzahl voraussetzt. Falls an der Außenstelle Studienprogramme mehrerer Fakultäten funktionieren ist die Einrichtung eines einzigen Sekretariats empfohlen, welches dieser Fakultäten unter der Koordinierung des Außenstellenleiters unterstellt ist.

Art. 9. Die Verwaltungskosten werden von den Fakultäten getragen, welche ihre Studienprogramme an der Außenstelle umsetzen, in Proportion mit der Anzahl der Studierenden an den jeweiligen Studienprogrammen.

Art. 10. Für die Behandlung der spezifischen Angelegenheiten für jede Außenstelle, wird jede dieser, aufgrund der Initiative des Außenstellenleiters eine eigene Betriebsvorschrift und Kooperationsprotokolle mit den implizierten Fakultäten ausarbeiten.

Art. 11. Die Ernennung der Programmverantwortlichen und der Leitern der Außenstellen erfolgen nach der Ernennung der Dekane und Vizedekane der Fakultäten innerhalb einer Frist von 30 Tagen.

Art. 12. Die Ernennung der Leiter/innen der Außenstellen an welchen die Studienprogramme einer einzigen Fakultät umgesetzt werden, erfolgt nach der Ernennung der Dekane und Vizedekane der Fakultäten, innerhalb einer Frist von 30 Tagen. Üblicherweise kann, auch in diesem Fall, die Stelle der Leiter/in der Außenstelle eine Fachkraft ernannt werden, die 50% der Lehrstunden des Dienstvertrags an dieser Außenstelle innehat. Die Fakultäten werden die Ernennungen der Leiter/innen der Außenstellen dem Rektorat vorlegen; diese werden vom Verwaltungsrat und anschließend vom Universitätssenat validiert.

Art. 13. Im Fall der Außenstellen, an welchen mehrere Studienprogramme einer einzigen Fakultät funktionieren, oder Programme mehrerer Fakultäten, müssen die Wahlen für die Leiter/in der Außenstelle während der Wahlen für die Departmentsleiter/innen vorgenommen werden, aufgrund des vom Verwaltungsrat genehmigten Kalenders. Die Wahlen sind gültig wenn an diesen über die Hälfte der Mitglieder der Außenstelle, die Stimmrecht haben, sich beteiligen; die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Die neu gewählten Leiter/innen werden vom Verwaltungsrat und Universitätssenat validiert. Die amtierenden Leiter/innen der Außenstellen sind für den Ablauf der Wahlen verantwortlich.

Art. 14. Die Vertreter/innen der Studierenden in den Räten der Außenstellen werden gleichzeitig mit den Vertreter/innen der Studierenden in den Räten der Fakultäten gewählt, im Einklang mit dem Statut der Studierenden an der BBU und der Vorschrift zum Ablauf der Wahlen für die leitenden Stellen der Fakultäten.

Art. 12. Die vorliegende Vorschrift wurde in der Sitzung des Universitätssenats vom 22. Juli 2019 genehmigt.